



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2014
(OR. en)**

9582/14

**MI 410
ENT 118
COMPET 263
DELECT 122**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6971/14 MI 215 ENT 65 COMPET 139 DELACT 42 + ADD 1 - C(2014) 1014 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 60 Buchstabe e dieser Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 21. Februar 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **21. Mai 2014** Einwände dagegen erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens und zudem in zwei Sitzungen am 28. April und am 7. Mai 2014 geprüft. Sie gelangte zu der Schlussfolgerung, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-